



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Senat
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),“.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sind keine Vertreterinnen oder Vertreter oder nur eine Vertreterin oder ein Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 entsprechend.“
2. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

Begründung:

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten fast 80 % der Lehre und haben wohl auch einen ähnlichen Anteil an der Forschung (vgl. Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs). Oftmals findet dies de facto oder auch de jure eigenverantwortlich statt (nicht nur bei habilitiertem Mittelbau). Eine bessere Beteiligung an allen Fragen, die nicht das professorale Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit berühren, halten wir für adäquat. Angesichts der (neuen) Breite dieser Statusgruppe (80–90 % des wissenschaftlichen Personals an den Universitäten; Promovierende, Postdocs, Habilitierte, Funktionsträger; jeweils über alle Fächer) ist zumindest ein zweiter Senatssitz – wie bei den Studierenden – auch für diese Statusgruppe mehr als angemessen. Damit die Stimmgleichheit zwischen hochschulangehörigen Mitgliedern und nicht hochschulangehörigen Mitgliedern im Hochschulrat erhalten bleibt, erhalten die nicht hochschulangehörigen Mitglieder einen zusätzlichen Sitz im Hochschulrat.